

**Antrag auf Erstaussstattung
für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

BG-Nr.:

Name, Vorname:

bisherige Wohnanschrift:

neue Wohnanschrift:

Beginn:

Anzahl der Personen:

Beantragung einer Wohnungserstaussstattung auf Grund:

- Neubezug einer eigenen Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand
- Auszug aus einer öffentlichen Unterkunft (Frauenhaus/Obdachlosenherberge/Haft)
- Auflösung eines gemeinsamen Haushaltes (Scheidung/Trennung)
- Verlust der Wohnungseinrichtung durch Wohnungsbrand
- Sonstiges:

⇒ Aufstellung der beantragten Erstaussstattung – siehe Anlage
(Seite 2 des Antrages bitte ausfüllen)

Hinweis:

- Für die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II beantragten einmaligen Beihilfen werden Pauschalen gemäß der Richtlinie der Stadt Suhl festgelegt. Die Beihilfen können als Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt werden.
- Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Leistungen für die Erstaussstattungen der Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für die Unterkunft und Heizung zugesichert hat.

Diesen Antrag habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben:

Datum, Unterschrift

b.w.

Anlage zum Antrag

Bitte beachten Sie, dass nur zwingend benötigte Gegenstände / Möbel für eine Wohnungserstausstattung übernahmefähig sind. Nicht zur Wohnungserstausstattung gehören u.a. Fernsehgeräte, Mikrowellen, Schreibtische bzw. Schreibtischstühle.

Folgende Möbelgegenstände / Haushaltsgeräte werden benötigt:

Die Erstausstattung wird als Pauschale in Abhängigkeit der Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft gewährt.